

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007

Das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z. 4 lit. a wird die Wortfolge „das land- oder forstwirtschaftliche Grundstück“ durch die Wortfolge „die vertragsgegenständliche Liegenschaft“ ersetzt.
2. Im § 3 Z. 4 lit. b wird die Wortfolge „das Grundstück“ durch die Wortfolge „die vertragsgegenständliche Liegenschaft“ ersetzt.
3. Im § 5 Z. 5 wird vor dem Wort „abgeschlossen“ die Wortfolge „, weiters zwischen Onkeln und Tanten einerseits sowie Neffen und Nichten und deren Ehegatten andererseits“ eingefügt und erhalten die Z. 6 und 7 die Bezeichnung Z. 7 und 8. § 5 Z. 6 (neu) lautet: „6. das Rechtsgeschäft innerhalb von zwei Jahren nach rechtskräftiger Scheidung, Nichtigerklärung oder Auflösung der Ehe zwischen den seinerzeitigen Ehegatten zur Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen Ersparnisse abgeschlossen wird;“
4. Im § 5 Z. 7 (neu) wird nach dem Wort „Grundstückes“ die Wortfolge „, bei mehreren Grundstücken einer vertragsgegenständlichen Liegenschaft die katastrale Gesamtfläche aller aneinander angrenzenden land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke,“ eingefügt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wortfolge „und diese Tatsache gegenüber dem Gericht durch eine eidesstattliche Erklärung oder öffentliche Urkunde nachgewiesen wird“ eingefügt.
5. Im § 6 Abs. 2 zweiter Satz entfällt das Wort „die“ nach dem Wort „die“.
6. Im § 6 Abs. 2 Z. 1 entfällt die Wortfolge „eines Grundstücks“.

7. Im § 11 Abs. 2 erhalten die Z. 1, 2, 3 und 4 die Bezeichnung Z. 2, 3, 4, und 5.
§ 11 Abs. 2 Z. 1 (neu) lautet: „1. Name und Adresse des Veräußerers oder der Veräußerin gem. § 4 Abs. 1 Z. 1 - 4;“.

8. Im § 13 Abs. 3 wird jeweils nach dem Wort „Zeugen“ die Wortfolge „oder Zeuginnen“ eingefügt.

9. Im § 14 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 steht der Bezirksbauernkammer ein Berufungsrecht zu.“

10. Im § 19 wird in Z. 1 nach dem Wort „staatspolitische“ die Wortfolge „oder sonstige öffentliche“ eingefügt, nach dem Wort „werden“ ein Beistrich gesetzt, entfällt das Wort „und“ und erhält die bisherige Z. 2 die Bezeichnung Z. 3.

§ 19 Z. 2 (neu) lautet:

„2. der Erwerber oder die Erwerberin (§ 3 Z. 6 lit. a)

a) nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer 6 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,

b) nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und“

11. Im § 26 Abs. 1 wird im 2. Satz nach dem Wort „Grundverkehrsbehörde“ die Wortfolge „oder öffentliche Urkunde“ eingefügt und nach dem 2. Satz folgender Satz angefügt: „Ein solcher Nachweis ist nicht zu erbringen, wenn das Gericht mit Sicherheit annehmen kann, dass es sich um kein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt.“